

Landgericht Gießen

Aktenzeichen: 5 O 217/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Lt. Protokoll  
Verkündet am:  
17.03.2011

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen  
durch den Richter am Landgericht Dr. Dr. Hans  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2011

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.900 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.12.2009 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, außergerichtliche Anwaltskosten der Klägerin in Höhe von 683,80 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2010 an die Klägerin zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung für die Vermietung einer Werbefläche auf einem öffentlich aufgestellten Geschwindigkeitsanzeiger in Anspruch.

Am 14.05.2004 schlossen die Parteien einen Vertrag „zur Anmietung einer Werbefläche“ auf einem Geschwindigkeitsanzeiger für den Bereich Fernwald (Anlage 1 zur Klageschrift vom 15.10.2010, Bl. 4 d. A.). Vereinbart wurde die Bereitstellung einer Werbefläche von 400 x 890 mm bei einem Preis von 10.000,00 € netto zuzüglich Folienkosten in Höhe von 250,00 € netto, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. In dem Vertrag heißt es u. a.:

„Der Vertrag ist für 5 Jahre fest abgeschlossen. [...]

Der Vertrag verlängert sich jeweils um die vereinbarte Vertragslaufzeit, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages; massgeblich ist das auf dem Vertrag festgehaltene Datum.“

Eine Kündigung des Vertrages durch die Beklagte erfolgte nicht. Mit Rechnung vom 16.11.2009 stellte die Klägerin der Beklagten die Vergütung für weitere fünf Jahre in Höhe von insgesamt 12.197,50 € brutto in Rechnung. Eine Bezahlung wurde Seitens der Beklagten abgelehnt.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Vertrag habe sich um weitere fünf Jahre verlängert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Klägerin wird Bezug genommen auf die Schriftsätze nebst Anlagen vom 15.10.2010 (Bl. 1 ff. d. A.), 14.02.2011 (Bl. 36 ff. d. A.) und 07.03.2011.

Mit der am 20.12.2010 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 12.197,50 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.12.2009 zu zahlen.

die Beklagte zu verurteilen, außergerichtliche Anwaltskosten der Klägerin in Höhe von 683,80 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Werbeeffect der Anzeigentafel sei nicht mehr vorhanden, weil die Anlage ständig außer Betrieb sei.

Sie ist darüber hinaus der Ansicht, die Vertragslaufzeit habe mit Ablauf des 14.05.2009 geendet, da eine Laufzeit von fünf Jahren „fest“ vereinbart gewesen sei. Eine Kündigung des Vertrages sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Bei der in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin enthaltenen Klausel, nach der sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängere, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt werde, handele es sich um eine überraschende Klausel i. S. d. § 305c BGB. Darüber hinaus verstoße die Klausel auch gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Schließlich sei die Verlängerungsklausel wegen Verstoßes gegen § 305b BGB unwirksam.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen vom 07.01.2011 (Bl. 17 ff. d. A.) und 21.02.2011 (Bl. 40 ff. d. A.).

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.03.2011 wird Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in Höhe von 11.900,00 € begründet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 11.900 € aus dem am 14.05.2004 abgeschlossenen Vertrag „zur Anmietung einer Werbefläche“, § 535 Abs. 1 BGB.

In den am 14.05.2004 abgeschlossenen Mietvertrag, § 535 Abs. 1 BGB, ist die Vertragsverlängerungsklausel wirksam mit einbezogen worden, § 305 Abs. 1, 2 BGB.

Die Vertragsverlängerungsklausel ist Teil der von der Klägerin mit dem Vertragsformular „zur Anmietung einer Werbefläche“ gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 305 Abs. 1 BGB, da die in dem Formular enthaltenen Regelungen für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen darstellen. Der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin der Beklagten nicht die Möglichkeit verschafft hätte, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, § 305 Abs. 2 BGB. Gemäß § 310 Abs. 1 BGB findet § 305 Abs. 2 BGB auf den vorliegenden Vertrag ohnehin keine Anwendung, da die Beklagte Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist. Darüber hinaus hatte aber die Beklagte auch unter Berücksichtigung des Gebots von Treu und Glauben, § 242 BGB, die Möglichkeit, sich in zumutbarer Weise Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verschaffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen für einen Durchschnittskunden mühelos lesbar sein sowie ein Mindestmaß an Übersichtlichkeit und ein im Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts vertretbaren Umfang aufweisen (Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 305, Rn. 37 m. w. N.). Diesen Anforderungen werden die von der Klägerin gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerecht. Anders als die Beklagte meint ist nicht feststellbar, dass Schriftgröße, Schrifttyp, Zeilenabstand, Übersichtlichkeit, Gliederung, Umfang oder Gesamtdarstellung die Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beklagte unzumutbar

machen würden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Vorderseite des einseitigen Vertragswerkes abgedruckt und weisen einen Umfang von etwa einem Drittel der Seite auf. Im Hinblick auf ein Geschäftsvolumen von über 10.000,00 € haben sie damit keinesfalls einen außergewöhnlichen Umfang. Die Geschäftsbedingungen sind darüber hinaus übersichtlich gegliedert und in ihrer Gesamtdarstellung leicht zu erfassen. Schließlich sind auch weder Schriftgröße, noch Schrifttyp oder Zeilenabstand zu beanstanden. Anders als die Beklagte meint, liegt die Schriftgröße nicht unter 1 mm, sondern – was unter Zuhilfenahme eines Lineals leicht festgestellt werden kann – bei Großbuchstaben bei 2 mm und auch bei Kleinbuchstaben noch bei 1,5 mm. Auch der Zeilenabstand beträgt wenigstens 1 mm, so dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, selbst als Fauxdruck (vgl. Anlage zum Schriftsatz vom 07.03.2011), für einen Durchschnittskunden mühelos lesbar sind.

Bei der Vertragsverlängerungsklausel handelt es sich auch nicht um eine überraschende Klausel i. S. d. § 305c BGB. Ob es sich um eine ungewöhnliche Klausel handelt, ist nach den Gesamtumständen zu beurteilen. Die Ungewöhnlichkeit einer Klausel kann sich aus der Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrages, der Höhe des Entgelts, einem Widerspruch zum Verlauf der Vertragsverhandlungen oder zur Werbung des Verwenders sowie aus einer erheblichen Abweichung vom dispositiven Recht oder von den üblichen Vertragsbedingungen, aber auch aus der Unvereinbarkeit mit dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages ergeben (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 305c, Rn. 3 m. w. N.). Nach den Gesamtumständen des Vertrages kann bei der Vertragsverlängerungsklausel hiervon jedoch keine Rede sein. Ein Überraschungsmoment ergibt sich insbesondere auch nicht daraus, dass der Vertrag „für 5 Jahre fest abgeschlossen“ wurde.

Bei einer Auslegung nach §§ 133, 157 BGB muss davon ausgegangen werden, dass durch die Bestimmung, der Vertrag werde für fünf Jahre fest abgeschlossen, ein ordentliches Kündigungsrecht für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen werden soll. Beide Parteien sollen sich nach Sinn und Zweck der Regelung, an dem Vertrag „fest“halten lassen und diesen nicht vorzeitig beenden können. Demgegenüber ist der Bestimmung, der Vertrag werde für fünf Jahre fest abgeschlossen, nicht zu entnehmen, dass die Parteien damit eine Vertragsverlängerung von vornherein ausschließen wollten. Die Festlegung auf fünf Jahre besagt zunächst, dass das Mietverhältnis nicht unbefristet, sondern auf bestimmte Zeit eingegangen wird, § 542 Abs. 2 BGB. Ein befristetes Mietverhältnis kann jedoch gemäß § 542 Abs. 2 Nr. 2 BGB verlängert werden. Eine solche Verlängerung des Mietverhältnisses sieht aber gerade die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verlängerungsklausel vor, so dass es dem erkennbaren Willen der Vertragspartner ent-

spricht, ein befristetes Mietverhältnis mit einer der Verlängerungsklausel entsprechenden Verlängerung einzugehen. Die Verlängerungsklausel steht demgemäß auch nicht im Widerspruch zu der Bestimmung, der Vertrag werde für fünf Jahre fest abgeschlossen, sondern stellt dazu vielmehr eine übliche und nach den Gesamtumständen keinesfalls ungewöhnliche Ergänzung dar.

Aus diesem Grund verstößt die Vertragsverlängerungsklausel auch nicht gegen § 305b BGB, da sie nicht im Widerspruch zu der Bestimmung steht, der Vertrag werde für fünf Jahre fest abgeschlossen, sondern diese Vereinbarung ergänzt. Schließlich ergibt sich auch kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB, da die Vertragsverlängerungsklausel auch klar und verständlich ist. Soweit die Beklagte sich in diesem Zusammenhang auf die Entscheidungen des AG Bremen vom 20.05.2009, Az. 23 C 526/08, und des AG Hersbruck vom 27.11.2008, Az. 2 C 949/08, beruft, ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall nicht die Wirksamkeit einer „Kaufmannsklausel“ im Streit steht und die beiden genannten Entscheidungen damit nicht einschlägig sind.

Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht erfolgt, so dass sich der Vertrag gemäß der wirksam vereinbarten Vertragsverlängerungsklausel um die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert. Da eine Vergütung von 10.000,00 netto für die ursprüngliche Vertragslaufzeit vereinbart war, ergibt sich jedenfalls nach §§ 133, 157 BGB, dass auch für die verlängerte Vertragslaufzeit eine Vergütung von 10.000,00 € netto zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin 11.900 € brutto, zu entrichten ist. Demgegenüber ergibt die Auslegung nach §§ 133, 157 BGB aber nicht, dass auch die Kosten für die Folienproduktion in Höhe von 250,00 € netto erneut anfallen. Vielmehr wurde die Folie zur Anbringung auf dem Geschwindigkeitsanzeiger bereits hergestellt und auf diesem aufgebracht. Anhaltspunkte dafür, dass eine neue Folie notwendig wäre, sind nicht ersichtlich.

Der so entstandene Zahlungsanspruch der Klägerin ist auch nicht untergegangen. Selbst wenn der Geschwindigkeitsanzeiger, so wie von der Beklagten behauptet wird, ständig außer Betrieb wäre, käme eine Mietminderung nach § 536 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Einer Mietminderung steht bereits entgegen, dass die Beklagte den von ihr behaupteten und sich während der Mietzeit ergebenden Mangel der Klägerin gegenüber nicht angezeigt hat. Dementsprechend ist die Beklagte nicht berechtigt, die sich aus § 536 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen, § 536c Abs. 2 Nr. 1 BGB. Darüber hinaus wäre selbst bei einer rechtzeitigen Anzeige, zu berücksichtigen, dass die vermietete Fläche keineswegs einen Mangel aufweisen würde und damit die Tauglichkeit zum vertragsgemä

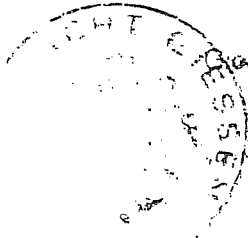
ßen Gebrauch durch einen Ausfall des Geschwindigkeitsanzeigers allenfalls unerheblich gemindert wäre, § 536 Abs. 1 S. 3 BGB.

Da die Beklagte sich damit ab dem 16.12.2009 im Verzug befand, hat sie auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin zu erstatten, §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Der Zinsanspruch hierfür ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 2, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Dr. Ham,  
Richter am Landgericht



Ausgefertigt:

Gießen, den 12.12.2011

Dr. Dr. Ham